



Gemeindeanlagenbenützungs- reglement

der

Einwohnergemeinde Adelboden

vom 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Nutzung und Betrieb	4
3.	Reservation und Vermietung	5
4.	Schlussbestimmungen	7
	Anhang I: Gebührentarif für die Benützung von Gemeindeliegenschaften.....	10
	Anhang II: Hausordnung Gemeindeliegenschaften.....	12

Sämtliche Personen und Ämterbezeichnungen im vorliegenden Reglement sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Adelboden, gestützt auf Artikel 7 lit. a des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Adelboden vom 1. Januar 2024, beschliesst dieses Reglement.</p> <p>² Es regelt die Benützung von Gemeindeanlagen der Gemeinde Adelboden durch Dritte (Vereine, Institutionen, und Private) für Vereinstätigkeiten, Anlässe und Veranstaltungen aller Art.</p> <p>³ Bei der Benützung der Schulanlagen gehen Bedürfnisse der Schule vor.</p>
Anlagenbeschrieb	<p>Art. 2 Es umfasst die Turnhalle mit Vorplatz, Sportplatz Gurtnermatte, Mehrzweckraum, Zivilschutzanlage und Schulhäuser.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Art. 3 ¹ Wer eine der obengenannten Anlagen benützen will, muss bei der Gemeindeschreiberei um Erlaubnis dafür nachsuchen.</p> <p>² Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn kein Verweigerungsgrund vorliegt.</p>
Verweigerungsgründe	<p>Art. 4 Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none">die Schule die Anlage für ihre Zwecke benötigt;einer anderen Person für dieselbe Anlage bereits eine Erlaubnis erteilt worden ist oder eine andere Person ein solches Gesuch eingereicht hat; Inhaber einer Erlaubnis für eine Dauerbenützung haben jedoch keinen Vorrang gegenüber Dritten, welche die Anlage für einen wichtigen oder grossen Anlass wie regionale, kantonale oder eidgenössische Veranstaltungen benützen möchten;nicht gewährleistet ist, dass die Anlage ordnungsgemäss benützt wird, oder übermässige Immissionen (Lärm, Gestank, usw.) oder Sachbeschädigungen zu befürchten sind, die Erlaubnis kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.frühere Nutzungen Anlass zu Klagen gegeben haben oder noch offene Forderungen aus einer früheren Vermietung bestehen.
Hausordnungen	<p>Art. 5 Die Benützer müssen sich an die Hausordnung halten (Anhang II).</p>
Benützungsgebühren	<p>Art. 6 ¹ Die Benützungsgebühren für Anlagen sind im Anhang I in diesem Reglement festgehalten.</p> <p>² Die Benützungszeit wird berechnet ab Übergabe der Anlage bis zur Rückgabe.</p>

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Ansätze für die Gebühren um höchstens die Hälfte zu erhöhen.

⁴ Fällt durch eine Benützung Sonderaufwand an, wie ausserordentliche Reinigung oder Reparaturen, so wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.

Befreiung von der ordentlichen Benützungsgebühr

Art. 7 ¹ Von der Entrichtung der ordentlichen Gebühren sind befreit:

- a) Einheimische politische Parteien
- b) Volkshochschule, MUSIKA
- c) Jugendarbeit von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Adelboden
- d) Feuerwehr
- e) Vereine und Korporationen, die nach ihren Statuten den Sitz in der Gemeinde Adelboden haben (exkl. für kommerzielle Zwecke).

² Ausgenommen Feiertage und Schulferien. An den Wochenenden wird die Hälfte des Tarifes verrechnet.

³ Die Befreiung der Gebühren gilt nur für Vereinstätigkeiten und keine Feste und/oder Anlässe von der obigen Auflistung.

2. Nutzung und Betrieb

Rauchverbot

Art. 8 In den Schul- und Gemeindeanlagen herrscht absolutes Rauchverbot.

Behördliche Bewilligungen

Art. 9 ¹ Für bewilligungspflichtige Anlässe sorgt der Mieter für die notwendigen behördlichen Bewilligungen.

² Die feuer-, sicherheits- und lebensmittelpolizeilichen Auflagen sind einzuhalten.

Parkordnung/Schulhausplatz

Art. 10 ¹ Der Veranstalter ist selbst für das Parkieren der Fahrzeuge auf öffentlichen Parkplätzen verantwortlich.

² Die Turnplätze bei den Schulhäusern werden auf Gesuch hin als Parkplatz vermietet.

Verantwortung

Art. 11 Die Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Dies gilt sowohl für die gemietete Anlage wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Mietverhältnis entstehen. Er hat vor Beginn der Veranstaltungen die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Die Mieterschaft hat gegenüber dem Hauswart eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

Haftung

Art. 12¹ Der Mieter ist verpflichtet, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benützung haftet der Mieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet.

² Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind dem Hauswart unmittelbar zu melden.

³ Die Vermieterin lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Anlagen ab.

Jugendschutz

Art. 13 Dem Jugendschutz ist insbesondere in Bezug auf Alkohol-, Betäubungsmittelmissbrauch und Schliessungstunden Beachtung zu schenken.

3. Reservation und Vermietung

Verfahren bei Vermietung

Art. 14¹ Die Benützung der Anlagen wird zwischen Nutzer/Veranstalter (Mieter) und der Gemeinde Adelboden (Vermieterin) schriftlich in einer Mietvereinbarung geregelt.

² Bewilligungen werden auf Gesuch (schriftlich/online) hin erteilt.

³ Gesuche müssen mindestens 14 Tage vor der Benützung online oder schriftlich eingereicht werden. Für öffentliche Anlässe muss das Gesuch mindestens 30 Tage vor dem Anlass online oder schriftlich eingereicht werden.

⁴ Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

⁵ Die Gesuche müssen mindestens Angaben enthalten

- a. zum Zweck,
- b. zur Dauer,
- c. zum Wochentag und der Tageszeit der gewünschten Benützung sowie
- d. zur Ansprechperson und Rechnungsadresse

⁶ Mit dem zuständigen Hauswart muss mindestens 2 Tage vor dem Benützungstag an Werktagen die Details der Reservation abgesprochen werden.

⁷ Die Reservation wird mit Abschluss des Mietvertrages inkl. Hausordnung gültig.

⁸ Kann dem Gesuch nicht entsprochen werden, so teilt die Gemeinde-schreiberei dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mit einer kurzen Begründung mit. Die Mitteilung enthält zudem den Hinweis, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller beim Gemeinderat

den Erlass einer Verwaltungsverfügung über die nachgesuchte Erlaubnis verlangen kann.

Einzelbewilligung und Dauerbewilligung **Art. 15** ¹ Die Erlaubnis kann als Bewilligung für den Einzelfall oder als Bewilligung für eine dauernde Benützung (Dauerbewilligung für ein Semester oder ein Jahr) erteilt werden.

² Eine Dauerbewilligung berechtigt nicht zur Benützung einer Anlage:
a. während den Schulferien;
b. an Wochenenden (Samstag und Sonntag)
c. an Feiertagen

Sperrfristen **Art. 16** Während den Unterhaltsarbeiten bleiben die Schulhäuser und die Turnhalle geschlossen.

Entzug von Bewilligungen **Art. 17** ¹ Bei unsachgemässer Benützung der Anlagen kann die Gemeindegemeinschaft dem Benützer den Entzug der Bewilligung androhen.

² Die Geschäftsleitung entscheidet über den Entzug der Bewilligung, nachdem sie den Benützer angehört hat.

Belegungsplan, Benützungzeiten **Art. 18** ¹ Die Gemeindegemeinschaft führt über die Belegung der Schulanlage für schulische und ausserschulische Zwecke einen Belegungsplan.

² Die Schule hat für die Benützung der Schulanlagen von Montag bis Freitag Vorrang.

³ Die Turnhalle und Nebenräume können bis 22.00 Uhr benutzt und müssen bis spätestens um 22.30 Uhr verlassen werden.

⁴ Aus wichtigen Gründen können von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 Ausnahmen gewährt werden.

⁵ Die Anlagen dürfen nur zur effektiven Benützungszeit reserviert werden und nicht vorsorglich für den ganzen Tag.

Abgabe/Abnahme **Art. 19** ¹ Die Anlagen mit den Infrastrukturen sind in Absprache (z.B. Termin) mit dem Hauswart abzugeben.

² Die Anlage muss besenrein und wie angetroffen hinterlassen werden.

Benützung von Sportgeräten und Sportmaterial **Art. 20** ¹ Personen und Institutionen, die mit Erlaubnis eine Anlage für eine sportliche Tätigkeit belegen, sind auch berechtigt, die Sportgeräte und das Sportmaterial zu benutzen.

² Der Hauswart stellt sicher, dass die Anschaffung von Sportgeräten und Sportmaterial zwischen der Schule und den Ortsvereinen abgesprochen und auf die allseitigen Bedürfnisse abgestimmt wird.

Gratisbenützung **Art. 21** Die Benützung der Sportgeräte und des Sportmaterials ist gebührenfrei.

Absage **Art. 22** ¹ Die Gebühren bei Rücktritt des Mietvertrags (vor Vertragsbeginn) sind wie folgt:

länger als 1 Monat	CHF 50.00 Verwaltungskosten
weniger als 1 Monat	50% des vereinbarten Betrags
weniger als 2 Wochen	100% des vereinbarten Betrags

² Die Annullation muss schriftlich erfolgen.

³ Die Absage von kostenfreien Reservationen beträgt CHF 50.00 (Verwaltungskosten).

Rechnungsstellung **Art. 23** ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Benützung durch die Finanzverwaltung Adelboden.

² Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

³ Die Benützer sind berechtigt, über die Gebührenrechnung eine anfechtbare Verfügung zu verlangen.

Verwaltungsverfügungen **Art. 24** ¹ Die Geschäftsleitung kann eine Verwaltungsverfügung erlassen über:

- die Erteilung, Verweigerung oder den Entzug einer Benützungsbewilligung
- die Gebührenforderung

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Beschwerdeinstanz **Art. 25** Erste Beschwerdeinstanz bei Streitigkeiten ist der Gemeinderat Adelboden.

Strafbestimmungen **Art. 26** Verstösse gegen dieses Reglement können mit Bussen bis zu CHF 2'000.00 sowie mit einem Benützungsverbot der Anlagen geahndet werden.

Übergangs-
bestimmung

Art. 27 Gesuche, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements bewilligt werden, behalten ihre Gültigkeit gemäss bisherigem Reglement.

Inkrafttreten und Auf-
hebung früherer Vor-
schriften.

Art. 28¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechende, frühere Vorschriften aufgehoben, insbesondere:
- Gemeindeanlagenbenützungsgesetz vom 1. Januar 2011

Genehmigung

Das Gemeindeanlagenbenützungsgreglement der Einwohnergemeinde Adelboden inkl. Anhang I bis II wurde am 28. November 2025 durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ADELBODEN

sig. Roger Galli
Gemeindepräsident

sig. Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 28. Oktober bis 28. November 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 44 vom 28. Oktober 2025 bekannt gemacht.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Adelboden, 11. Dezember 2025

GEMEINDESCHREIBEREI ADELBODEN

sig. Mara Mazzarella
Gemeindeschreiberin

Anhang I: Gebührentarif für die Benützung von Gemeindeliegenschaften**1. Einzelbenützung**

Anlage	bis 2 Std.	½ Tag (2 - 5 Std.)	ein Tag (> 5 Std.)	jeder weitere Tag	Wochen- ende (SA, SO)
Turnhalle inkl. Garderobe	60.00	100.00	150.00	+ 100.00	
Turnhalle inkl. Garderobe und Dusche	110.00	150.00	200.00	+ 150.00	
Turnhalle mit Bodenabdeckung			500.00	+ 500.00	1'000.00**
Aula Schule Boden*		150.00	300.00		600.00
Aula Primarschule Dorf	50.00	100.00	150.00	+ 50.00	
Aula Sek / Realschule	50.00	100.00	150.00	+ 50.00	
Mehrzweckraum	50.00	100.00	150.00	+ 50.00	
Küche	50.00	100.00	150.00	+ 50.00	

Anlage	pauschal	jeder weitere Tag
Sportplatz Gurtnermatte	50.00	+ 25.00
Roter Platz vor Turnhalle	25.00	+ 25.00
Pausenplatz / Sportplatz	25.00	+ 25.00
Pausenplatz als Parkplatz	150.00	+ 150.00

* Lager, welche durch Gemeinden oder den Kanton finanziert werden, erhalten einen ermässigten Tarif analog Aula Primarschule Dorf.

** Für einheimische Vereine (z.B. Jodlerclubs, Sportvereine) reduziert sich der Preis um 50%.

2. Dauerbenützung (Jahresgebühr)

Einheimische, die nicht von der Benützungsg Gebühr befreit sind (Artikel 7) bezahlen die folgenden jährlichen Gebühren:

	Turnhalle	Gurtnermatte	Mehrzweck- raum	Aula
Halbjährlich	250.00	100.00	200.00	200.00
Jährlich	500.00		400.00	400.00

3. Mietpreise Mobiliar Turnhalle

Stühle	CHF 2.50 pro Stück / Mankopreis: CHF 50.00
Tische	CHF 20.00 pro Stück / Mankopreis: CHF 500.00
Bereitstellung	CHF 100.00 pauschal pro Auftrag

4. Zivilschutzanlage

Schlaf und Aufenthaltsräume

Gemeinschaftsunterkünfte auf Matratzen pro Tag CHF 15.00
mit eigenen Schlafsäcken

Mindestgebühr pro Tag CHF 200.00

Kurtaxe und Beherbergungsabgabe

Erwachsene, Kinder nach gültigem Tarif

Nachreinigung

Durch Hauswart, falls Anlage nicht besenrein zurückgegeben Aufwandgebühr I
wird.

Anhang II: Hausordnung Gemeindeliegenschaften

Hausordnung Gemeindeliegenschaften

Allgemeines

- Grundlage bildet der Mietvertrag.
- Gegenseitige Rücksichtnahme wird vorausgesetzt. Insbesondere ist ab 22.00 Uhr jegliche Nachtruhestörung zu vermeiden.
- Die Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verschlossen werden.
- Die Zufahrt zu den Gemeindeliegenschaften ist für Notfallfahrzeuge freizuhalten.
- Jegliche baulichen Veränderungen sind verboten.
- Nach den Veranstaltungen, Proben, etc. sind die Anlagen und Gerätschaften wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. Die Räume sind dem Hauswart ordnungsgemäss abzugeben. Ebenso ist sämtliches Material zu verräumen.
- Die für den Anlass verantwortliche Person ist dem Hauswart zu melden.
- Diese Person ist als Vertreter verantwortlich für die Übernahme und Abgabe der Anlagen.
- Technische Einrichtungen wie Projektoren, unterhaltungselektronische Geräte, Beleuchtung, Ventilation, etc. sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nur durch vorgängig instruiertes Personal bedient werden.
- Das Aufstellen von fremdem Mobiliar und Gerätschaften ist nur mit Bewilligung des Hauswartes gestattet.
- Das Betreten der Räume ist nur in sauberem und trockenem Schuhwerk gestattet.
- Zurückgelassene Gegenstände werden vom Hauswart gegen eine Unkostengebühr herausgegeben.
- Mit Energie und Warmwasser ist sorgsam umzugehen.
- Behördliche Bewilligungen und Versicherungen sind Sache der Mieterschaft.
- Ein allfälliges Parkproblem ist vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen.
- Das Mitführen von Hunden in Gebäuden ist verboten. In sämtlichen Aussenbereichen der Schulanlagen gilt Leinenpflicht. Ausgenommen sind Hunde, welche spezifisch für die Bewältigung des Alltages ausgebildet wurden (Blindenhunde, Therapiehunde etc.).
- Das Parkieren auf Schulhausplätzen ist untersagt, ausgenommen auf Gesuch hin. Es sind die öffentlichen Parkplätze zu nutzen.

Turnhalle

- Das Betreten ist nur mit sauberem, trockenem Schuhwerk gestattet. Stachel-, Strassen- und Zapfenschuhe sowie Turnschuhe mit schwarzen Sohlen sind verboten.
- Turn- und Sportvereine dürfen die Anlagen von 17.00 - 22.00 Uhr benützen. Ausnahmen sind zu begründen.
- Wurfsporarten mit harten Gegenständen und Geräten sind verboten.
- Gerätschaften, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen aus Rücksicht auf den Hallenboden getragen werden.
- Vereinsmobiliar und Gerätschaften dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes aufgestellt werden.
- Der Vorplatz (roter Platz) darf nur für das Abladen von Material befahren werden. Es ist dabei zu beachten, dass auf dem Platz keine Schäden entstehen. Das Parkieren von Fahrzeugen ist verboten.

- Für die Benützung des grossen Trampolins braucht es eine spezielle Ausbildung. Die Nutzung ist auf eigene Gefahr.
- Es gibt Sportmaterial, welches nur Innen oder nur Aussen verwendet werden darf.

Aussenanlagen

- Private, Kinder und Jugendliche dürfen die Aussenanlage zu schulfreien Zeiten und während den Ferien benützen.

Zivilschutzanlage

- Es dürfen nur die im Mietvertrag bezeichnete Räume benützt werden.
- Sportbekleidung und Material, nasse oder schmutzige Schuhe und Kleider sind im Schleusenraum zu deponieren. Das Mitbringen von Hausschuhen wird empfohlen.
- Das Spielen und Turnen in der Zivilschutzanlage ist untersagt. Jegliche Ummöbelierungen und Änderungen an Einrichtungen sowie das Mitnehmen von Matratzen, Kissen und Wolldecken, zum Gebrauch ausserhalb der Schlafräume, sind nicht gestattet. Die Betten dürfen nicht von den Liegestellen abgehoben und auf den Boden gestellt werden.
- Das Essen und Trinken ist in den Schlafräumen untersagt.
- Mängel oder Defekte an sanitären und technischen Einrichtungen sind dem Anlagewart unverzüglich zu melden. Die Reparaturkosten werden dem Mieter nur dann belastet, wenn ein Verschulden desselben nachgewiesen werden kann.
- Besucher dürfen nicht ohne Zustimmung des Vermieters in der Anlage übernachten.
- Der Lagerbetrieb hat sich ohne übermässigen Lärm abzuwickeln. Innerhalb der Anlage soll von 23.00 bis 06.00 Uhr in der Regel Ruhe herrschen. Betreffend Nachtlärm gilt das Ortspolizeireglement.
- Die Anlage ist wie angetroffen wieder abzugeben (besenrein)
- Bei Verlust eines ausgehändigten Schlüssels für die Räumlichkeiten der Zivilschutzanlage hat der Mieter für die Ersatzkosten aufzukommen.

Aulas

- Die Zufahrt zum Schulhausplatz im Schulhaus Boden ist ausschliesslich via Kreuzgasse und nur für Güterumschlag erlaubt.
- Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass vom Anlass kein unzulässiger Lärm ausgeht. Dies bedeutet insbesondere:
 - o Wird Musik (ab)gespielt, sind ab 22.00 Uhr Türen und Fenster geschlossen zu halten.
 - o Ab 00.30 Uhr sind Türen und Fenster immer geschlossen zu halten.
 - o Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung des Anlasses keinen unnötigen Lärm zu verursachen.
- Spezielle Infrastruktur fürs Kochen oder auch für Catering muss selbst aufgestellt werden. Das Grillieren und Frittieren ist im Innenraum sowie unter Vordächern und Eingängen untersagt.

Sportplatz Gurtnermatte

- Die Gurtnermatte bleibt von Frühjahr bis Herbst geöffnet und kann in Ausnahmesituation (Witterungsverhältnisse) auf Veranlassung des Ressortchefs gesperrt werden.

- Die Anlage darf nur bis 22.00 Uhr benutzt werden.
- Der Sportplatz Gurtnermatte verfügt über keine Sportplatzbeleuchtung.
- Der Kunstrasen darf weder befahren, belegt noch verändert werden.
- Allgemeine Veränderungen, zum Beispiel das Aufstellen von Gerätschaften usw., auf den Plätzen der Gemeindeanlagen sind vorher mit dem Abwart abzuklären und bedürfen einer Bewilligung.
- Die Mieter haben bei Anlässen (ausgenommen sind normale Sportaktivitäten) mit dem Platzwart mindestens 7 Tage vorher Kontakt aufzunehmen.

Miete Mobiliar Turnhalle

- Preisänderungen bleiben vorbehalten.
Der Mietpreis versteht sich für max. 5 Tage ab Abholung bis Rückgabe. Für weitere angebrochene 5 Tage werden zusätzliche 60 % zum Mietpreis verrechnet. Bestellte Mietgegenstände werden, auch bei Nichtgebrauch am Festtag, zum vollen Preis verrechnet.
- Fehlendes oder defektes Material wird berechnet. Ersatz anderer Art oder Qualität wird nicht angenommen
- Das Material muss sauber und trocken zurückgebracht werden. Massgebend für den Entscheid, ob sauber oder nicht sauber, ist das Urteil des Vermieters. Reinigung oder Nachreinigung durch die Vermieterin wird dem Mieter nach Aufwandgebühr I in Rechnung gestellt.
- Abholung und Rückgabe: Turnhalle Adelboden.
Das Auf- und Abladen werden dem Mieter nach Aufwandgebühr I verrechnet-
- Mietpreise sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bezahlung erfolgt innert 30 Tagen.
- Die Ausgabe und Annahme findet nach Vereinbarung mit dem zuständigen Hauswart statt.